



**AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN
VP/2007/008**

HAUSHALTSLINIE 04 04 01 01

**FOLLOW-UP- UND VERBREITUNGSMASSNAHMEN
ZUM PROGRAMM „VONEINANDER LERNEN“ DER
EUROPÄISCHEN BESCHÄFTIGUNGSSTRATEGIE**

1. Einführung

Die Europäische Union hat in ihrer Sozialpolitischen Agenda (2005–2010) ihr strategisches Gesamtziel festgelegt: mehr und bessere Arbeitsplätze und Chancengleichheit für alle. Die sozialpolitische Agenda wird durch die Kombination verschiedener Gemeinschaftsinstrumente umgesetzt. Dazu gehören die Gesetzgebung, die Anwendung der offenen Koordinierungsmethode in verschiedenen Politikfeldern und finanzielle Anreize, etwa der Europäische Sozialfonds.

Bislang lagen der Anwendung der offenen Koordinierungsmethode in den Bereichen Beschäftigung sowie soziale Integration und Sozialschutz zwei verschiedene Gemeinschaftsprogramme zugrunde. Auch die Förderung der Gleichstellung von Mann und Frau und des Nichtdiskriminierungsgrundsatzes war in zwei unterschiedlichen Programmen verankert. Ähnlich verhielt es sich mit der Förderung des Arbeitsrechts und einschlägiger Vorschriften für den Gesundheitsschutz und die Sicherheit am Arbeitsplatz.

Im Interesse einer besseren Abstimmung und Vereinfachung der Gemeinschaftsprogramme hat die Kommission vorgeschlagen, diese verschiedenen Instrumente in dem neuen Rahmenprogramm PROGRESS zusammenzufassen.

Der Beschluss Nr. 1672/2006 „über ein Gemeinschaftsprogramm für Beschäftigung und soziale Solidarität – Progress“ wurde am 24. Oktober 2006 vom Europäischen Parlament und vom Rat angenommen und am 15. November im Amtsblatt veröffentlicht.

Das Programm PROGRESS wurde zu dem Zweck geschaffen, die Verwirklichung der Ziele der Europäischen Union in den Bereichen Beschäftigung und Soziales – wie in der Sozialpolitischen Agenda ausgeführt – finanziell zu unterstützen und somit zum Erreichen der einschlägigen Vorgaben der Strategie von Lissabon in diesen Bereichen beizutragen.

Damit soll die Gemeinschaft bei der Wahrnehmung ihrer wesentlichen Aufgaben und Befugnisse, die ihr aufgrund des EG-Vertrags in den Bereichen Beschäftigung und

Soziales zukommen, unterstützt werden. Das Programm dient der Förderung von Initiativen zur Stärkung der Rolle der Gemeinschaft bei der Einführung neuer EU-Strategien, zur Verwirklichung und Überwachung von EU-Zielen und deren Anwendung in der Politik der Mitgliedstaaten, zur Überwachung der europaweit einheitlichen Umsetzung und Anwendung des EU-Rechts, zur Förderung der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten sowie zur Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern und Einrichtungen als Vertretern der Zivilgesellschaft.

Im Einzelnen unterstützt PROGRESS

- (1) die Durchführung der europäischen Beschäftigungsstrategie (Teil 1);
- (2) die Anwendung der offenen Koordinierungsmethode im Bereich Sozialschutz und soziale Integration (Teil 2);
- (3) die Verbesserung der Arbeitsumwelt und der Arbeitsbedingungen, einschließlich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz und der Vereinbarkeit von Beruf und Familie (Teil 3);
- (4) die wirksame Anwendung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung, wobei dessen Berücksichtigung in allen Gemeinschaftsstrategien gefördert wird (Teil 4);
- (5) die wirksame Umsetzung des Grundsatzes der Gleichstellung der Geschlechter, wobei das Gender Mainstreaming in allen Gemeinschaftsstrategien gefördert wird (Teil 5).

Das Programm ist in folgende fünf Teile untergliedert: (1) Beschäftigung, (2) Sozialschutz und soziale Integration, (3) Arbeitsbedingungen, (4) Nichtdiskriminierung und (5) Gleichstellung der Geschlechter.

Vor diesem Hintergrund verfolgt PROGRESS die nachstehenden allgemeinen Ziele, wie in Artikel 2 Absatz 1 des Beschlusses festgelegt:

- (1) Verbesserung der Kenntnisse und des Verständnisses der Lage in den Mitgliedstaaten (und anderen teilnehmenden Ländern) durch Analyse, Bewertung und genaue Beobachtung der Maßnahmen;
- (2) Unterstützung der Entwicklung statistischer Instrumente und Methoden sowie gemeinsamer, gegebenenfalls nach Geschlecht und Altersgruppen aufgegliederter Indikatoren in den vom Programm abgedeckten Bereichen;
- (3) gegebenenfalls Unterstützung und Überwachung der Umsetzung des Gemeinschaftsrechts und der strategischen Ziele der Gemeinschaft in den Mitgliedstaaten sowie Bewertung ihrer Wirksamkeit und Auswirkungen;
- (4) Förderung von Netzarbeit und wechselseitigem Lernen sowie Ermittlung und Verbreitung bewährter Verfahren und innovativer Konzepte auf europäischer Ebene;
- (5) Sensibilisierung der Beteiligten und der Öffentlichkeit für die Strategien und Ziele der Gemeinschaft, die im Rahmen jedes der fünf Programmteile verfolgt werden;
- (6) gegebenenfalls Verbesserung der Fähigkeit der wichtigsten Netzwerke auf europäischer Ebene zur Förderung, Unterstützung und Weiterentwicklung der Strategien und Ziele der Gemeinschaft.

Die vorliegende Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen wird im Rahmen der Durchführung des Jahresarbeitsplans 2007 veröffentlicht, der unter folgender Adresse konsultiert werden kann:

http://ec.europa.eu/employment_social/progress/docs_de.html

2. Kontext

Laut Artikel 4 des Beschlusses über das Gemeinschaftsprogramm PROGRESS unterstützt das Programm die Durchführung der europäischen Beschäftigungsstrategie unter anderem durch „Austausch über Strategien, bewährte Verfahren und innovative Konzepte sowie Förderung des wechselseitigen Lernens im Kontext der europäischen Beschäftigungsstrategie“ (Artikel 4 Absatz c) sowie durch „Sensibilisierung, Verbreitung von Informationen und Förderung der Debatte – auch unter den Sozialpartnern, regionalen und lokalen Akteuren und anderen Beteiligten – über beschäftigungspolitische Herausforderungen, Strategien und die Durchführung nationaler Reformprogramme“ (Artikel 4 Absatz d).

Der Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren ist eines der Hauptziele der Europäischen Beschäftigungsstrategie (EBS), die nunmehr integraler Bestandteil der Lissabon-Strategie¹ ist. Wie im Gemeinsamen Beschäftigungsbericht 2003/2004 dargelegt, gelangte die unter Vorsitz von Wim Kok eingesetzte Taskforce „Beschäftigung“² zu dem Schluss, dass Europa – mit Blick auf die Förderung von Beschäftigung und Produktivität – die vielen Beispiele bewährter Verfahren in den vier im Bericht genannten Schlüsselbereichen besser nutzen müsse: 1) die Anpassungsfähigkeit der Arbeitskräfte und der Unternehmen steigern; 2) mehr Menschen in Arbeit bringen und halten; 3) mehr und effizienter in Humankapital und lebenslanges Lernen investieren; 4) eine wirksame Umsetzung der Reformen durch bessere Governance gewährleisten.

Im Bericht der Taskforce wurde ferner der Aufbau von Reformpartnerschaften empfohlen: Man müsse die Unterstützung der verschiedenen Stakeholder mobilisieren, sie für eine Beteiligung gewinnen und die Öffentlichkeit von der Notwendigkeit von Reformen überzeugen. Dem Bericht zufolge sind größere Anstrengungen erforderlich, um der allgemeinen Öffentlichkeit zu vermitteln, warum Reformen nötig sind und warum Reformen im Interesse und zum Vorteil aller sind.

Die Notwendigkeit, für die Mitgliedstaaten mehr Möglichkeiten zu schaffen, voneinander zu lernen, gab den Anstoß für das Programm „Voneinander lernen“ („Mutual Learning Programm“, MLP)³, das Mitte 2004 das frühere Peer-Review-Programm abgelöst hat. Die auf europäischer Ebene stattfindenden Aktivitäten zur Förderung des gegenseitigen Lernens fügen sich in ein Programm ein, das einerseits Seminare mit einem breiten Teilnehmerkreis zu einem allgemeinen Thema und andererseits Peer-Review-Workshops mit einem beschränkten Teilnehmerkreis zu ausgewählten Arbeitsmarktpraktiken umfasst. Das MLP ist an den vier oben

¹ Siehe http://ec.europa.eu/growthandjobs/index_de.htm

² Taskforce „Beschäftigung“ (2003): Jobs, Jobs, Jobs: http://ec.europa.eu/employment_social/employment_strategy/task_de.htm

³ Siehe <http://www.mutual-learning-employment.net/>

genannten Prioritäten ausgerichtet, die im Halbjahresturnus wechseln⁴. Die Aktivitäten auf EU-Ebene sollten ergänzt werden durch Maßnahmen zum Follow-up und zur Informationsverbreitung, die einen größeren Kreis nationaler Stakeholder einbeziehen und die Zusammenarbeit und den Austausch von bewährten Verfahren fördern. Dabei kann den beschäftigungspolitischen Leitlinien und den länderspezifischen Empfehlungen Rechnung getragen werden.⁵

3. Ziele

Zweck der im Rahmen dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen durchgeführten Maßnahmen sollte es sein, an die europaweiten Aktivitäten zur Förderung des gegenseitigen Lernens⁶ anzuknüpfen und diese zu ergänzen. Bei diesen Aktivitäten geht es um Folgendes:

- **Aufbau von Partnerschaften oder Netzwerken** mit dem Ziel, in einem transnationalen Kontext bewährte Verfahren zu ermitteln und auszutauschen, und/oder
- **Förderung des gegenseitigen Lernens** innerhalb der Mitgliedstaaten und zwischen den Mitgliedstaaten – unter Einbeziehung aller wichtigen Entscheidungsträger und Stakeholder – in Bezug auf die wirksamsten Strategien und Verfahren in den zentralen Bereichen der Europäischen Beschäftigungsstrategie und/oder
- **Förderung einer weiteren und wirksameren Verbreitung von Wissen über die EBS** und ihre Umsetzung bei nationalen oder europäischen Stakeholdern.

4. Prioritäre Bereiche für eine Zusammenarbeit

Die vorgeschlagenen Maßnahmen sollten einen klaren Bezug zu einem oder mehreren der Themen aufweisen, die im Rahmen des MLP – unter Zugrundelegung der vier von der Taskforce „Beschäftigung“ festgelegten prioritären Bereiche – ausgewählt wurden. Jeder der vier prioritären Bereiche wird eine bestimmte Zeitlang im Mittelpunkt der Überprüfungsarbeiten auf EU-Ebene stehen. Dabei wird in jedem Halbjahr ein anderer Schwerpunkt gesetzt. Auf diese Weise können die im Rahmen dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen geförderten Projekte sich mit ihren Ergebnissen gegenseitig befruchten. Zu jeder Priorität werden im Folgenden einige Beispiele (die Liste ist nicht erschöpfend) für spezifische Themen genannt, die Gegenstand eines Projekts im Rahmen dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen sein könnten.

Eine wirksame Umsetzung der Reformen durch bessere Governance gewährleisten

- Steigerung der Effizienz der Mechanismen der Politikumsetzung
- Reformpartnerschaften / Beschäftigungspakte

Die Anpassungsfähigkeit der Arbeitskräfte und der Unternehmen steigern

- Antizipation und Bewältigung von Umstrukturierungsprozessen

⁴ Siehe Punkt 4 „Prioritäre Bereiche für eine Zusammenarbeit“

⁵ http://ec.europa.eu/employment_social/employment_strategy/index_de.htm

⁶ <http://www.mutual-learning-employment.net/>

- „Flexicurity“ (Arbeitsmarktflexibilität und Beschäftigungssicherheit)
- Nichtangemeldete Erwerbstätigkeit
- Anpassungsfähige Formen der Arbeitsorganisation

Mehr Menschen in Arbeit bringen und halten: Arbeit zu einer echten Alternative für alle machen

- Strategien, die einen lebenszyklusbezogenen Ansatz im Bereich der Beschäftigung fördern (Jugendpakt, aktives Altern, Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben)
- Integrative Arbeitsmärkte (benachteiligte Gruppen, Aktivierungsstrategien usw.)
- Arbeit lohnend machen (Reform der Steuer- und Sozialleistungssysteme)

Mehr und effizienter in Humankapital und lebenslanges Lernen investieren

- Strategien für lebenslanges Lernen
- Private und öffentliche Finanzierung / Kostenteilungsmodelle im Bereich lebenslanges Lernen

5. Maßnahmenarten und Austausch

Die vorgeschlagenen Maßnahmen sollten beitragen zu einem besseren Verständnis der EBS, zur Verbesserung der Qualität der Politikgestaltung in den Mitgliedstaaten – durch Überprüfung der Politiken in einem transnationalen Kontext und durch den Aufbau von Partnerschaften und von Netzwerken zur Verbreitung der Ergebnisse zwischen Mitgliedstaaten, nationalen, regionalen und lokalen Behörden und Stakeholdern. Ferner sollen sie den Transfer von Erfahrungen und bewährten Verfahren innerhalb der Mitgliedstaaten und zwischen den Mitgliedstaaten fördern.

Alle Projekte müssen die für die betreffenden Bereiche relevanten Behörden auf einzelstaatlicher Ebene zumindest als Projektpartner einbeziehen, um sicherzustellen, dass sich die Projekte nachhaltig auf die nationalen beschäftigungspolitischen Strategien auswirken. Wichtig ist, dass die Vorschläge eine Projektorganisation erkennen lassen, und dass Projektaktivitäten geplant sind, die eindeutig eine aktive und wirksame Einbeziehung von Vertretern der Stakeholder vorsehen, die eine zentrale Rolle in den verschiedenen Phasen und auf den verschiedenen Ebenen der Politikformulierung und –umsetzung spielen, so dass das Bewusstsein der Stakeholder geschärft und ihr Engagement für das Projekt und seine Ziele gewährleistet wird.

Darüber hinaus müssen alle Projekte in gewissem Umfang eine transnationale Zusammenarbeit mit einer oder mehreren relevanten Stellen in mindestens zwei anderen Mitgliedstaaten vorsehen, wenngleich bei Organisation und Umfang der Aktivitäten die Partnermitgliedstaaten nicht unbedingt in gleichem Maße einbezogen sein müssen wie der Mitgliedstaat, in dem die Projektleitung ansässig ist. Die transnationale Dimension ist erforderlich, um einen Input aus anderen Mitgliedstaaten zu ermöglichen und um die transnationale Verbreitung der im Rahmen eines Projekts erprobten Praktiken und der Projektergebnisse zu erleichtern.

Nachstehend sind Beispiele für Einzelmaßnahmen aufgeführt, die einen oder mehrere Aspekte eines Projekts abdecken können (die Liste ist nicht erschöpfend):

- Sitzungen/Workshops/Seminare zu Benchmarks, Strategien oder Praktiken unter Beteiligung der wichtigsten Stakeholder innerhalb des Prozesses der Politikformulierung, Entscheidungsfindung und Politikumsetzung;
- gezielte Informationskampagnen und Sensibilisierungsmaßnahmen, die auf die wichtigsten Stakeholder und andere relevante Gruppen abstellen;
- Ausbau bestehender Netzwerke oder Aufbau neuer Netzwerke, die zum Ziel haben, die ausgewählten politischen Themen zu vertiefen und einschlägige Praktiken zu optimieren.

Die entsprechenden Aktivitäten können unter Umständen kombiniert werden mit folgenden Maßnahmen:

- Durchführung begrenzter Studien, die darauf abstellen, mehr Wissen über bestimmte politische Aspekte verfügbar zu machen, sofern ein Wissensdefizit besteht, das Wissen aber für die erfolgreiche Durchführung des Projekts erforderlich ist;
- Durchführung bibliographischer und dokumentarischer Studien zu politischen Praktiken, soweit solche noch nicht verfügbar sind;
- Studienbesuche zum Kennenlernen interessanter oder bewährter Verfahren im Land der Projektleitung oder in den Partnermitgliedstaaten;

Alle Projektanträge sollten klare Angaben zu Folgendem beinhalten:

- das Gesamtziel/die Gesamtziele des Projekts;
- die wichtigsten Stakeholder und Zielgruppen (über die direkt am Projekt Beteiligten hinaus);
- die Aufteilung der Aufgaben zwischen den Partnern;
- ein Verbreitungsplan, um die Zielgruppen zu erreichen;
- die erwarteten Ergebnisse und die Folgemaßnahmen.

Es wird dringend empfohlen, für jedes Projekt einen Lenkungsausschuss einzusetzen, dem Vertreter der Partner und der wichtigsten Stakeholder angehören.

6. Förderkriterien

Förderfähigkeit des Antragstellers:

Die Antragsteller müssen folgende Kriterien erfüllen:

- Bei dem Antragsteller muss es sich um eine ordnungsgemäß konstituierte und eingetragene juristische Personen handeln. Nachzuweisen ist dies durch Vorlage der in der Checkliste der dem Antrag beizufügenden Unterlagen genannten Dokumente (*gilt nicht für Behörden und sonstige öffentliche Stellen*).
- Der Antragsteller muss einer der folgenden Kategorien von Organisationen zuzurechnen sein:
 - o Zentrale oder regionale Behörden oder andere öffentliche Stellen⁷ der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der EFTA-/EWR-Länder.

⁷ Behörden und öffentliche Stellen mit Entscheidungsbefugnissen im Bereich der Beschäftigungspolitik, d.h. insbesondere einschlägige Ministerien oder andere staatliche Stellen auf

- Letztere sind teilnahmeberechtigt, sofern der finanzielle Beitrag zum Haushalt des Programms PROGRESS für ihre Teilnahme im Jahr 2007 gezahlt wurde;
- andere Organisationen ohne Erwerbszweck, die sich vorwiegend mit Fragen der Beschäftigungspolitik, der Arbeitsplatzqualität oder der sozialen Integration befassen, sofern sie auf internationaler, nationaler oder regionaler Ebene operieren und den Vorschlag im Rahmen einer Partnerschaft mit einer der oben genannten Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen erstellen;
 - europäische Sozialpartnerorganisationen, sofern sie zu den derzeit gemäß Artikel 138 des Vertrags zu hörenden Organisationen zählen. Eine Liste der entsprechenden Organisationen findet sich in Anhang 5 der Mitteilung der Europäischen Kommission mit dem Titel „Partnerschaft für den Wandel in einem erweiterten Europa – Verbesserung des Beitrags des europäischen sozialen Dialogs“ (KOM(2004) 557 endgültig). Abweichend von den in Artikel 114 der Haushaltsordnung festgelegten Bestimmungen sind bei der Gewährung von Finanzhilfen für unter Artikel 138 des Vertrags fallende Maßnahmen auch Sozialpartnerorganisationen ohne Rechtspersönlichkeit förderfähig (Mitteilung der Kommission über die Förderfähigkeit von Sozialpartnern bei Anträgen auf Finanzhilfen der Gemeinschaft (C(2003)2014), angenommen am 1. Juli 2003).
- Der Antragsteller muss schriftlich bestätigen (Eigenerklärung), dass er sich nicht in einer der in den Artikeln 93⁸ und 94⁹ der Haushaltsordnung der Europäischen Gemeinschaften genannten Situationen befindet.

nationaler oder regionaler Ebene, aber nicht alle öffentlichen Einrichtungen. Staatliche Hochschulen oder Forschungsinstitute beispielsweise können keinen Antrag einreichen, aber als Projektpartner teilnehmen.

⁸ Gemäß Artikel 93 der Haushaltsordnung werden Antragsteller ausgeschlossen,

(a) die sich im Konkursverfahren, in Liquidation oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befinden;

(b) die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, die ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen;

(c) die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, welche vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde;

(d) die ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes ihrer Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftragserfüllung nicht nachgekommen sind;

(e) die rechtskräftig wegen Betrug, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaften gerichteten Handlung verurteilt worden sind;

(f) bei denen im Zusammenhang mit einem anderen Auftrag oder einer Finanzhilfe aus dem Gemeinschaftshaushalt eine schwere Vertragsverletzung wegen Nichterfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen festgestellt worden ist.

⁹ Gemäß Artikel 94 der Haushaltsordnung werden Antragsteller ausgeschlossen,

(a) die sich in einem Interessenkonflikt befinden;

(b) im Zuge der Mitteilung der vom öffentlichen Auftraggeber für die Teilnahme an der Ausschreibung verlangten Auskünfte falsche Erklärungen abgegeben haben oder die verlangten Auskünfte nicht erteilt haben.

Das Projekt sollte auf einer stabilen Partnerschaft mit Kernorganisationen aus mindestens drei Mitgliedstaaten beruhen, um den transnationalen Charakter der Maßnahme zu gewährleisten.

Partnerschaften müssen von einer einzigen – von den anderen Partnern zu benennenden – Organisation koordiniert werden. Dabei muss es sich um den Antragsteller handeln. Die koordinierende Organisation, einziger Ansprechpartner der Kommission in administrativen Angelegenheiten, stellt einen einzigen Antrag – für die gesamte Partnerschaft – und übernimmt die volle Verantwortung für die Durchführung des Arbeitsprogramms.

Förderfähigkeit des Projekts

- Die Projekte müssen einen Bezug zu den Zielen der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen aufweisen (siehe oben Punkt 2).
- Die Projekte dürfen nicht für eine Unterstützung im Rahmen anderer Gemeinschaftsprogramme in Betracht kommen. Insbesondere haben die Antragsteller zu bestätigen,
 - a) dass die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht doppelt aus verschiedenen Quellen im Rahmen des Gemeinschaftshaushalts gefördert werden (Antragsteller, die bereits Fördermittel aus dem Gemeinschaftshaushalt 2007 beantragt haben oder die bereits im Rahmen früherer Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen oder früherer Programme in den vorangegangenen drei Haushaltsjahren Fördermittel erhalten haben, müssen dies angeben);
 - b) dass die Fördermittel weder zur Finanzierung ihrer laufenden allgemeinen Tätigkeiten noch zum Zwecke der Gewinnerzielung verwendet werden.
- Es sind die für die Kofinanzierung seitens der Gemeinschaft geltenden Höchstgrenzen einzuhalten, und es ist nachzuweisen, dass eine Kofinanzierung in Höhe von mindestens 25 % des Projektbudgets gesichert ist. Zu beachten sind des Weiteren die unter Punkt 11 genannten Bestimmungen zum Starttermin und zur Dauer der Projektlaufzeit.
- Die Finanzhilfeanträge sind innerhalb der unter Punkt 12 genannten Frist online unter Verwendung des speziell hierfür vorgesehenen Antragsformulars sowie auf Papier zusammen mit sämtlichen in der Checkliste genannten Unterlagen einzureichen.
- Projektvorschläge, die die oben genannten Kriterien nicht erfüllen, sind nicht förderfähig und werden abgelehnt.

7. Auswahlkriterien

Die Antragsteller haben ihre fachliche, wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit nachzuweisen.

- 1) Die fachliche Befähigung zur Durchführung der Arbeiten ist wie folgt zu belegen:
 - Aufstellung der wichtigsten in den letzten drei Jahren durchgeführten Projekte, die einen Bezug zur Zielsetzung der vorliegenden

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen aufweisen und/oder die Management- und Organisationserfahrung des Antragstellers belegen; wurden bereits Arbeiten für die Kommission durchgeführt, sind das Aktenzeichen des Vertrags und die Dienststelle zu nennen, für die die Leistungen erbracht wurden;

- Lebensläufe des vorgeschlagenen Projektleiters/-koordinators und der mit der Durchführung der wichtigsten Aufgaben betrauten Personen;
- Erklärung des Projektleiters/-koordinators, in der er bestätigt, dass das Team über die erforderlichen Qualifikationen zur Durchführung der Aufgaben verfügt.

2) Die wirtschaftliche und finanzielle Befähigung zur Durchführung der Arbeiten ist wie folgt zu belegen (*gilt nicht für Behörden und sonstige öffentliche Stellen*).

- Ehrenwörtliche Erklärung;
- Nachweis, dass der Antragsteller im letzten Geschäftsjahr einen Umsatz erzielt hat, der mindestens der Höhe der beantragten Finanzhilfe entspricht;
- Bilanz des letzten Geschäftsjahrs, falls deren Veröffentlichung nach dem Gesellschaftsrecht des Mitgliedstaates, in dem der Antragsteller ansässig ist, vorgeschrieben ist.

8. Vergabekriterien

Die Finanzhilfen werden auf der Grundlage einer vergleichenden Bewertung der Vorschläge gewährt. Dabei wird ermittelt, i) welche Vorschläge der Zielsetzung der vorliegenden Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen am besten entsprechen und ii) bei welchen Vorschlägen von einem angemessenen Kosten-Nutzen-Verhältnis auszugehen ist. Bei der Bewertung der Vorschläge wird die Kommission folgende Kriterien zugrunde legen:

a) Übereinstimmung der vorgeschlagenen Aktivitäten mit der Zielsetzung der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen (50 Punkte)

- Inwieweit wird eine systematische und fundierte Diagnose des im Rahmen der Maßnahme behandelten politischen Aspekts im Kontext einer oder mehrerer Prioritäten der Europäischen Beschäftigungsstrategie vorgenommen?¹⁰
- Inwieweit wird ausdrücklich eine Bestandsaufnahme des verfügbaren Wissens vorgenommen, insbesondere der Erkenntnisse, die im Rahmen der Durchführung des Aktionsprogramms „Gemeinschaftliche Maßnahmen zum Anreiz im Bereich der Beschäftigung“ (Themenseminare, Peer-Review-Treffen, Europäisches Beschäftigungsobservatorium usw.) gewonnen wurden?
- Ist die Auswahl der beteiligten Länder und/oder relevanten Akteure ausgewogen? Wie groß ist das Potenzial, eine bestimmte Interessengruppe oder bestimmte politische Verantwortungsträger nachhaltig anzusprechen? Wie groß ist das Potenzial, zur Erweiterung des verfügbaren Wissens und zur Ergänzung der bisherigen Arbeiten zum ausgewählten Thema oder zur Verbesserung des

¹⁰ Der Vorschlag kann Bezug nehmen auf einschlägige Mitteilungen, Stellungnahmen und andere politische Dokumente der Institutionen der Europäischen Union, der unter EU-Ratsvorsitz durchgeführten Konferenzen, des Ausschusses der Regionen, des Europäischen Parlaments usw.

Transfers von Wissen und Best Practices zwischen den förderfähigen Ländern beizutragen?

b) Qualität des methodischen Ansatzes (50 Punkte)

- Klarheit, Durchführbarkeit und Anspruchsniveau der für das Projekt vorgeschlagenen Methodik;
- Klarheit, Durchführbarkeit und Anspruchsniveau des Arbeitsplans und des Verbreitungsplans, u. a. Fähigkeit, die angestrebten Ziele zu erreichen durch gezielte, gut geplante Maßnahmen mit klaren und realistischen Zielen, Zeitvorgaben und einer klaren Zuweisung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten der einzelnen Partner;
- Realisierbarkeit und Überlebensfähigkeit des nationalen und des transnationalen Netzwerks.

Es werden nur Projekte mit einem angemessenen Kosten-Nutzen-Verhältnis finanziert. Daher muss der Vorschlag einen **detaillierten Finanzplan** (siehe Teil G des Antragsformulars) enthalten, der es der Kommission ermöglicht, für die einzelnen Arbeiten das Kosten-Nutzen-Verhältnis zu ermitteln. Bei der Bewertung der Projekte werden insbesondere die Aufteilung der Kosten und die Einheitskosten berücksichtigt.

9. Chancengleichheit

Das Programm PROGRESS zielt auf die Förderung des Gender Mainstreaming in allen fünf Programmteilen sowie bei den in Auftrag gegebenen oder unterstützten Aktivitäten ab. Folglich trifft der Finanzhilfeempfänger die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass sein Team und/oder Personal die Geschlechtergleichstellung auf allen Ebenen berücksichtigt. Auch wird er gegebenenfalls besonderes Augenmerk auf die Geschlechterdimension der Leistungen legen, die er gemäß der detaillierten Aufgabenbeschreibung erbringen soll.

Bei der Durchführung der Maßnahme sind auch die Bedürfnisse behinderter Menschen angemessen zu berücksichtigen und zu befriedigen. Dafür ist insbesondere erforderlich, dass der Finanzhilfeempfänger bei der Organisation von Ausbildungsmaßnahmen und Konferenzen, der Herausgabe von Veröffentlichungen oder der Einrichtung von speziellen Websites dafür sorgt, dass Menschen mit Behinderungen gleichen Zugang zu den jeweiligen Einrichtungen oder Dienstleistungen haben.

Schließlich legt die Europäische Kommission dem Finanzhilfeempfänger nahe, gleiche Beschäftigungschancen für sein gesamtes Personal und sein Team zu fördern. Dazu gehört auch, dass der Finanzhilfeempfänger sich um einen geeigneten Mix von Beschäftigten unterschiedlicher ethnischer Herkunft und Religion, verschiedenen Alters und mit unterschiedlichen Fähigkeiten bemüht.

Der Finanzhilfeempfänger muss in seinem Tätigkeitsbericht, der dem Antrag auf Auszahlung der letzten Tranche beiliegt, die zur Erfüllung dieser Anforderungen ergriffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Ergebnisse im Detail aufführen.

10. Finanzbestimmungen¹¹

Insgesamt stehen – nach Maßgabe der Qualität der eingereichten Vorschläge – im Jahr 2007 voraussichtlich Haushaltsmittel in Höhe von 1 000 000 EUR für die Unterstützung von Follow-up- und Verbreitungsaktivitäten zur Verfügung.

Der Finanzbeitrag der Kommission beläuft sich auf maximal 75 % des Gesamtbetrags der förderfähigen Kosten. Die Kofinanzierung kann aus öffentlichen oder privaten Quellen erfolgen. Es können nur Kosten geltend gemacht werden, die in direktem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen stehen. Der Kofinanzierungsbeitrag der Kommission beträgt maximal 250 000 EUR. Damit die Projekte eine „kritische Masse“ erreichen, sollten sie über ein Budget – unter Einschluss sämtlicher förderfähigen Kosten – von mindestens 130 000 EUR verfügen.

Nähere Angaben zu den förderfähigen Kosten finden sich im **Leitfaden für Antragsteller**.

11. Beginn und Dauer der Projekte

Die Projekte sollen nach Unterzeichnung der Verträge anlaufen, die innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Einreichungsfrist ausgestellt werden dürften. Die Projektlaufzeit beträgt mindestens 6 Monate und höchstens 18 Monate. Eine Verlängerung der Laufzeit über 18 Monate hinaus ist nicht möglich.

12. Einreichungsfrist

Schlussstermin für die Einreichung der Anträge im Rahmen der vorliegenden Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ist der 29. Juni 2007 (maßgebend ist das Datum des Poststempels).

13. Praktische Fragen

Die Projektvorschläge sind unter Verwendung des Antragsformulars einzureichen, möglichst in **englischer, französischer oder deutscher Sprache**, damit die Bearbeitung erleichtert wird und die Bewertung so schnell wie möglich vorgenommen werden kann. Es werden jedoch auch Projektvorschläge akzeptiert, die in einer anderen Gemeinschaftssprache abgefasst sind.

Das **Antragsformular**, der **Leitfaden für Antragsteller** sowie weitere die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen betreffende Informationen werden auf folgender Website bereitgestellt: http://ec.europa.eu/employment_social/emplweb/tenders/index_calls_de.cfm. Fragen können auch an folgende E-Mail-Adresse geschickt werden: empl-d2-cfp@ec.europa.eu

Bei dem Antragsformular handelt es sich um ein online auszufüllendes elektronisches Formular. Auch die obligatorischen Anhänge sind auszufüllen und

¹¹ Zum genauen Wortlaut der für Finanzhilfen der Gemeinschaft geltenden Bestimmungen siehe Titel VI der Verordnung 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (http://ec.europa.eu/budget/documents/implement_control_de.htm).

online hochzuladen (siehe Teil F des Online-Antragsformulars). Zu diesem Zweck ist die Internet Anwendung SWIM zu benutzen, die dem Antragsteller ermöglicht, einen Finanzhilfeantrag zu erstellen, zu bearbeiten und einzureichen. SWIM ist über die folgende Website zugänglich: <https://webgate.cec.eu.int/swim/displayWelcome.do>

Zuvor sind die Benutzerhinweise sorgfältig durchzulesen (Schaltfläche „Hilfe zu SWIM“ am oberen Seitenende).

Außerdem ist die Papierfassung des Antrags mitsamt den Anhängen und allen erforderlichen Nachweisen in dreifacher Ausfertigung bis zum **29. Juni 2007** an nachstehende Anschrift zu senden. Nach dem genannten Termin eingereichte Vorschläge werden nicht berücksichtigt (es gilt das Datum des Poststempels bzw. der Tag der Übergabe durch einen Kurierdienst).

Die Anträge sind

- a) per Post an folgende Anschrift zu schicken:

Europäische Kommission
GD Beschäftigung, Soziales und Chancengleichheit
Referat D2: Beschäftigungsstrategie – Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen VP/2007/008
Archiv – Poststelle J27 0/115
B-1049 Brüssel

Oder

- b) bis spätestens 29. Juni 2007, 16.00 Uhr, gegen Aushändigung einer datierten Empfangsbestätigung der zentralen Poststelle der Kommission bei folgender Stelle abzugeben (persönlich oder von einem bevollmächtigten Vertreter des Antragstellers, z. B. auch einem privaten Kurierdienst):

Europäische Kommission
GD Beschäftigung, Soziales und Chancengleichheit
Referat D2: Beschäftigungsstrategie – Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen VP/2007/0081
Zentrale Poststelle
Avenue du Bourget, 1
1140 Evere

Wird der Finanzhilfeantrag nicht bis zum 29. Juni 2007 per Post und online eingereicht, wird er von vornherein als nicht förderfähig eingestuft. Nach dem genannten Termin per Post, Telefax oder E-Mail übermittelte zusätzliche Unterlagen werden bei der Bewertung nicht berücksichtigt. Bitte stellen Sie sicher, dass sämtliche Teile des Antragsformulars sowie alle zugehörigen Unterlagen (siehe oben) in der bis 29. Juni 2007 einzureichenden Postsendung enthalten sind.

Unvollständige, nicht unterzeichnete, handschriftlich ausgefüllte oder per Telefax eingesandte Antragsformulare werden nicht berücksichtigt.

Der **Leitfaden für Antragsteller**, der der vorliegenden Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen beiliegt, enthält ausführliche Informationen für Antragsteller, insbesondere:

- Leitlinien für die Erstellung des vorläufigen Finanzplans des Vorschlags einschließlich Regeln für zuschussfähige und nicht zuschussfähige Kosten;

- eine Checkliste der Unterlagen, die Ihrem Antrag beizufügen sind.

Die vorliegende Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen und der Leitfaden für Antragsteller liefern zusammen gelesen alle Informationen, die Sie für die Einreichung Ihres Antrags benötigen. Lesen Sie diese bitte sorgfältig durch und achten Sie insbesondere auf die für das Programm gesetzten Prioritäten.